

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Weilbach (Kindertagesstätten- Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weilbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2023 folgende Satzung für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Weilbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der vereinbarten täglichen Buchungszeit.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit 3 – 4 Stunden	120,00 €
Buchungszeit 4 – 5 Stunden	120,00 €
Buchungszeit 5 – 6 Stunden	135,00 €
Buchungszeit 6 – 7 Stunden	155,00 €
Buchungszeit 7 – 8 Stunden	175,00 €

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit 3 – 4 Stunden	130,00 €
Buchungszeit 4 – 5 Stunden	130,00 €
Buchungszeit 5 – 6 Stunden	150,00 €
Buchungszeit 6 – 7 Stunden	170,00 €
Buchungszeit 7 – 8 Stunden	190,00 €

(3) Ermäßigungen

Für einheimische Familien, bei denen mehr als ein Kind (gleichzeitig) die Einrichtung besucht, gelten folgende Ermäßigungen für alle Kinder:

1 Kind	0 %
2 Kinder	25 %
ab dem 3. Kind	50 %

(4) Gemeinsame Regelungen

- Die Teilnahme am Mittagessen ist bei einer Buchungszeit über die Essenszeit der jeweiligen Gruppe verpflichtend. Die Kosten werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben und mit 50% durch die Gemeinde bezuschusst.
- Zu besonderen Anlässen (z.B. Weihnachten, Ausflüge, Geburtstage, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden.
- Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- Die von der bayerischen Staatsregierung beschlossene pauschale Elternbeitragsentlastung kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr wird um den Betrag der staatlichen Zuweisung reduziert. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger der Kindertagesstätte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Weilbach in dessen Sitzung am 25.07.2023 beschlossen. Die Satzung vom 24.07.2014 mit 1. Änderung vom 01.04.2019 (Beschluss v. 21.05.2019), sowie 2. Änderung vom 01.08.2021 (Beschluss 16.03.2021) tritt außer Kraft.

Weilbach, 28.07.2023


Haseler
Markt Weilbach
Erster Bürgermeister

